

Organisationsstatut der Schulpflege 2010-2014

Gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung erlässt die Schulpflege folgendes Organisationsstatut. Darin werden Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise detaillierter beschrieben.

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild der Schulpflege	2
2. Organigramm	3
3. Organisation und Zuständigkeiten	4
4. Finanzkompetenzen	8
5. Verantwortungsbereiche.....	9
6. Gesetzliche Grundlagen zu Aufgaben und Prozessen der Schule	12



1. Leitbild der Schulpflege

Ziel der behördlichen Arbeit

Die Schulpflege ist bestrebt, bestmögliche Rahmenbedingungen für eine gute Schule zu schaffen. Sie legt eine Vision für die Entwicklung der Schule Uetikon fest. Zu deren Erreichung definiert sie für jede Amtsperiode Legislaturziele, welche teilweise in die Schulprogramme einfließen und jährlich überprüft werden. Die Schulpflege sorgt für die notwendigen personellen, räumlichen und finanziellen Mittel zur Umsetzung der Ziele.

Grundsätze der behördlichen Arbeit

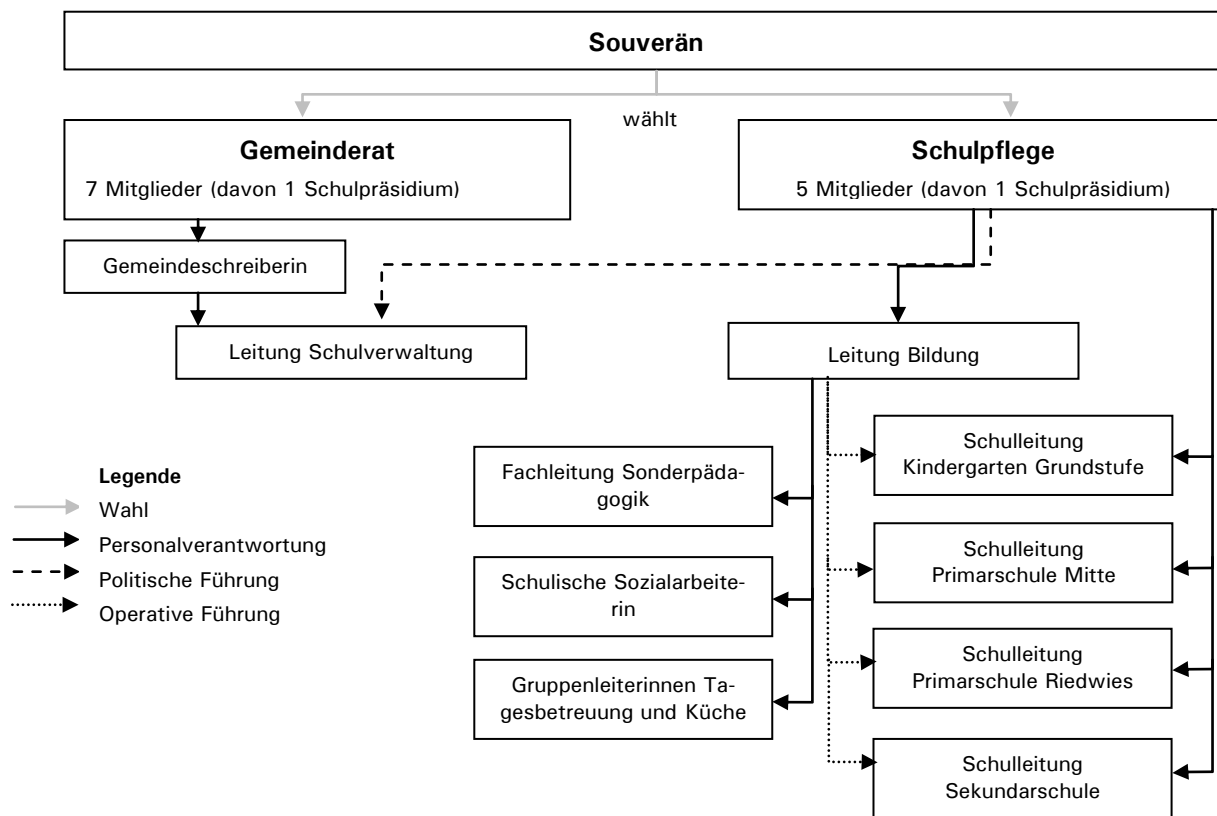
Die Arbeit der Schulpflegemitglieder ist gekennzeichnet durch Verantwortungsbewusstsein, Engagement, Sachlichkeit, Qualität und Loyalität. Die Schulpflege setzt sich für eine hohe Schulqualität ein und achtet gleichzeitig auf einen sorgfältigen Umgang mit den Steuergeldern. Sie ist Veränderungen gegenüber offen und passt ihre Ziele und Organisation neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten an. Die Schulpflege legt grossen Wert auf eine fortschrittliche Personalpolitik, welche die Mitarbeitenden ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend fördert. Sie sorgt für gute Arbeitsbedingungen und pflegt den Kontakt zu den Mitarbeitenden. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit der Schule sollen das Verständnis und die Unterstützung der schulischen Anliegen in der Bevölkerung gefördert werden. Die Schule Uetikon versteht sich als ein Teil vom Dorf und trägt ihren Teil zum sozialen und kulturellen Austausch bei.

Zusammenarbeit innerhalb der Behörde

Die gemeinsame Verantwortung für die Schule Uetikon prägt die Zusammenarbeit in der Schulpflege. Dabei werden die Verantwortungsbereiche der einzelnen Behördenmitglieder respektiert. Die Zusammenarbeit beruht auf gegenseitiger Achtung, Offenheit, Ehrlichkeit, Toleranz und Kompromissbereitschaft. Beschlüsse werden kollektiv getragen. Persönliche Konflikte werden von den Betroffenen im persönlichen Gespräch angegangen. Kommt keine Einigung zustande, wird der Schulpräsident und falls nötig eine aussen stehende Person zur Vermittlung bei gezogen.



2. Organigramm



abgenommen an der Schulpflegesitzung vom 14. Dezember 2010



3. Organisation und Zuständigkeiten

Schulpflege

Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schule. Sie vollzieht die kantonalen Vorgaben und vertritt die Schule gegenüber dem Gemeinderat und nach aussen. Zudem legt die Schulpflege die Organisation und Angebote fest, befindet über die Anstellung und Entlassung von Schulleitung, Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden und beaufsichtigt und beurteilt Schulleitung und Lehrpersonen. Die Schulpflege ist im Weiteren für die Zuteilung und Verwendung der finanziellen Mittel und die Information der Öffentlichkeit verantwortlich. Sie genehmigt das Schulprogramm über vier Jahre und überprüft dessen Zielerreichung im Sinne einer Qualitätssicherung. Für besondere Aufgaben kann sie Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachleute beiziehen. Die Schulpflegemitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Schulpflege erlässt für die Abwicklung ihrer Geschäfte eine Geschäftsordnung.

Weiterführende Informationen

- Volksschulgesetz §42
- Gemeindeordnung (Tabelle "Finanzkompetenzen" im Anhang)
- Geschäftsordnung Amtsperiode 2010-2014

Leiter / Leiterin Bildung

Der Leiter Bildung ist für die pädagogische Leitung der Gesamtschule und die Sicherstellung einer hohen Bildungsqualität für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Er ist verantwortlich für die operative Personalführung der Schulleitungen. Er hat den Vorsitz der Schulleitungskonferenz und ist auf der Grundlage des Schulprogramms verantwortlich für eine gemeinsame Haltung und Entwicklung der Schule Uetikon.

Er trägt die personelle Verantwortung für die Fachleitung Sonderpädagogik, die Schulsozialarbeiterin, die Gruppenleitungen der Tagesbetreuung und das Küchenpersonal.

Er unterstützt und berät die Schulpflege bei der Erfüllung aller pädagogischen Aufgaben. Der Leiter Bildung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Der Leiter Bildung untersteht dem Schulpräsidium.

Weiterführende Informationen

- Stellenbeschrieb Leiter / Leiterin Bildung

Schulleitungen

Jede Schuleinheit verfügt über eine eigene Schulleitung. Die Schulleitungen sind für die personelle und finanzielle Führung ihrer Schuleinheit und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schuleinheit gemäss Schulprogramm verantwortlich.

Die Schulleitungen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Die Schulleitungen werden operativ vom Leiter Bildung geführt. Die Personalverantwortung trägt die Schulpflege.

Weiterführende Informationen

- Volksschulgesetz § 44
- Gemeindeordnung § 38, 39
- Stellenbeschriebe Schulleitungen



Leiter / Leiterin Schulverwaltung

Die Leiterin Schulverwaltung ist für die administrative Führung der Schule verantwortlich und unterstützt die Schulpflege in allen administrativen Belangen. Sie leitet die Schulverwaltung zusammen mit ihren Mitarbeiterinnen als Dienstleistungszentrum für alle Beteiligten. Die Leiterin Schulverwaltung ist Schreiberin der Schulpflege, hat in den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme und führt das Schulpflege-Protokoll. Sie ist für die Gewährleistung der internen und externen Informationsflüsse und die Unterstützung der Schulpflege im Bereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Sie sorgt für die Koordination der Schulverwaltung mit den übrigen Abteilungen der Gemeinde.

Die Leiterin Schulverwaltung untersteht personell der Gemeindeschreiberin. Die fachliche Verantwortung trägt das Schulpräsidium.

Weiterführende Informationen

- Volksschulgesetz §46
- Stellenbeschrieb Leiter / Leiterin Schulverwaltung

Fachleitung Sonderpädagogik und Schulsozialarbeiter

Die Fachleitung Sonderpädagogik und die Schulsozialarbeiter sind für die organisatorische und administrative Leitung ihrer Bereiche zuständig. Sie nehmen nach Bedarf an der Schulleitungskonferenz teil und erfüllen ihre pädagogischen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

Die Fachleitung Sonderpädagogik und die Schulsozialarbeiter unterstehen dem Leiter Bildung.

Weiterführende Informationen

- Stellenbeschrieb Fachleitung Sonderpädagogik
- Stellenbeschrieb Schulsozialarbeiter

Gruppenleiterinnen Tagesbetreuung

Die Tagesbetreuung wird von Gruppenleitungen geführt. Diese sind für die personelle, organisatorische und administrative Leitung ihrer Bereiche zuständig. Sie erfüllen ihre pädagogischen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen der Schule.

Die Gruppenleitungen Tagesbetreuung unterstehen dem Leiter Bildung.

Weiterführende Informationen

- Stellenbeschriebe Gruppenleitungen Tagesbetreuung

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das Gremium der an der jeweiligen Schuleinheit tätigen Lehrerinnen und Lehrer. Ihr gehören sämtliche Lehrpersonen an, die mindestens 10 Lektionen an der Schule erteilen. Für die Lehrpersonen des Kindergartens gilt ein Mindestpensum von 8 Stunden. Regelmässig finden in jeder Schuleinheit Schulkonferenzen statt.

Die Schulkonferenzen legen für ihre Schuleinheiten Schulprogramme über vier Jahre fest. Sie setzen sich mit den pädagogischen Schwerpunkten und der Ausrichtung ihrer Schuleinheit sowie mit Fragen und Problemen des Schulalltages auseinander. Das Schulprogramm wird mittels in den Jahresprogrammen festgelegten Aktivitäten und Projekten umgesetzt. Die Beschlüsse der Schulkonferenz sind für die Lehrpersonen verbindlich. Es muss ihnen jedoch genügend Freiraum zur individuellen Unterrichtsgestaltung zugestanden werden.



Bei der Besetzung der Schulleitungsstelle steht der betroffenen Schulkonferenz ein Antragsrecht zu.

Weiterführende Informationen

- Volksschulgesetz §45
- Gemeindeordnung § 40

Fachkonvent Sonderpädagogik

Die Fachlehrpersonen aus dem Bereich Sonderpädagogik treffen sich regelmässig zu einem Fachkonvent unter der Führung der Fachleitung Sonderpädagogik, ansonsten besuchen sie die entsprechende Schulkonferenz.

Weiterführende Informationen

- Volksschulgesetz §45

Lehrervertretung

Jede Schulkonferenz wählt eine Lehrervertretung. Die Lehrervertretungen werden an die Sitzungen der Schulpflege eingeladen.

Die Lehrervertretungen können einen Gesamtkonvent einberufen und durchführen. Der Gesamtkonvent dient der Beratung von Fragen, welche alle Lehrpersonen der Schule Uetikon betreffen.

Weiterführende Informationen

- Pflichtenheft der Lehrervertretung, Schulpflege-Beschluss vom und Genehmigung durch Schulkonferenz am *(zurzeit noch hängig)*
- Gemeindegesez § 81 Abs. 5
- Gemeindeordnung § 38

Lehrer / Lehrerin

Die Lehrpersonen führen ihre Klassen eigenverantwortlich. Sie halten sich an die übergeordneten Vorgaben sowie an die Beschlüsse der Schulkonferenz und orientieren sich am gemeinsam erarbeiteten Schulprogramm. Im Übrigen haben sie das Recht, den Unterricht frei zu gestalten. Im Rahmen ihres Berufsauftrages sind sie unter anderem zur Zusammenarbeit im Team, mit den Eltern und der Schulpflege verpflichtet.

Weiterführende Informationen

- Berufsauftrag für Lehrpersonen an der Schule Uetikon, Schulpflege-Beschluss vom 1. November 2005

Eltern

Die gemeinsamen Ziele von Schule und Eltern liegen in der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Um diese Ziele und Interessen zum Wohle des Kindes verfolgen und wahrnehmen zu können, arbeiten Schule und Eltern zusammen. Dies wird mit den drei Gremien Elternsprecher, Elternforum und Berufswahlforum realisiert.

Elternsprecher werden für jede Klasse des Kindergartens, von Grundstufe und Primarschule von den Eltern gewählt. Sie unterstützen auf Klassenebene die Lehrpersonen als Ansprechperson.

Das Elternforum fördert den Austausch zwischen der gesamten Schule und der Elternschaft. Die Schulleitung involviert das Elternforum in Projekte und schulische Entwicklungen und kann seine Meinung zu Änderungen im Schulbetrieb einholen.



Das Berufswahlforum versteht sich als Beraterpool und Verbindungsglied zwischen Schule und Arbeitswelt. Es ermöglicht den Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule einen Einblick in die Berufswelt.

Weiterführende Informationen

- Leitfaden der Elternmitwirkung an der Schule Uetikon, Schulpflege-Beschluss vom 24. Februar 2009
- Volksschulgesetz §§ 54 – 57

Schüler / Schülerinnen

Kinder sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten angehört werden, ihre Meinung gilt es angemessen zu berücksichtigen. Im neuen Volksschulgesetz wird dem 12. Artikel der UN-Konvention über die Rechte des Kindes Rechnung getragen. An der Schule Uetikon werden die Schülerinnen und Schüler in diesem Sinn entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand miteinbezogen.

Der Klassenrat ist die Vollversammlung einer Klasse, wo Lehrpersonen und Kinder oder Jugendliche über die Schule, den Unterricht und die Prozesse in der Klassengemeinschaft sprechen. Sie machen dies auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Regeln und in einer Distanz zum Alltag. Die Schulpflege empfiehlt den Lehrpersonen regelmässig Klassenräte durchzuführen.

Im Schülerparlament der Sekundarschule können die Jugendlichen gesamtschulische Anliegen einbringen, gleichzeitig werden sie verstärkt in den Schulalltag eingebunden. Die von den Klassen gewählten Delegierten nehmen an den wöchentlichen Sitzungen teil. Das Schülerparlament hat die Möglichkeit, an den Lehrerkonvent der Sekundarschule Vorschläge einzureichen. Das Schülerparlament wird von einer Lehrperson beratend unterstützt.

Weiterführende Informationen

- Volksschulgesetz §50
- Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule, Volksschulamtsamt 2006



4. Finanzkompetenzen

Schulpflege / Leiter Bildung / Leiterin Schulverwaltung

Die Finanzkompetenzen der Schulpflege sind in der Gemeindeordnung Art. 17 festgehalten. Die Budgetverantwortung wird von der Schulpflege für jedes Konto festgelegt. Neue Ausgaben und Einnahmefälle innerhalb des von der Stimmbürgerschaft genehmigten Budgets, die 20'000 Franken übersteigen, müssen von der Gesamtbehörde beschlossen werden. Ausserhalb des genehmigten Voranschlags verfügen die einzelnen Behördenmitglieder, der Leiter Bildung und die Leiterin Schulverwaltung im Einzelfall für neue Aufgaben oder Einnahmefälle über eine Kompetenz bis 3'000 Franken, insgesamt maximal 5'000 Franken pro Jahr.

Ausschuss Schülerbelange

Der Ausschuss Schülerbelange verfügt innerhalb seines Aufgabenbereichs über dieselben Finanzkompetenzen wie die Gesamtbehörde.

Schulleitungen / Fachleitungen

Die Schul- und Fachleitungen können im Rahmen ihres bewilligten Voranschlags Ausgaben für neue Aufgaben bis zu Fr. 10'000.- auslösen. Höhere Ausgaben bis Fr. 20'000.- müssen durch den Leiter Bildung bewilligt werden. Ausserhalb des genehmigten Budgets verfügen sie im Einzelfall für neue Aufgaben oder Einnahmefälle über eine Kompetenz bis 1'000 Franken, insgesamt über maximal 3'000 Franken pro Jahr.

Zusätzliche Kredite

Zeichnen sich Budgetüberschreitungen ab, welche über die Kompetenzen der verantwortlichen Instanzen hinausgehen, ist die Schulpflege zu informieren. Über Kredite, welche zusätzlich zum Budget bewilligt werden, führt die Schulverwaltung eine Liste, die periodisch der Schulpflege vorzulegen ist.

Übersichtstabelle

Neue Aufgaben oder Einnahmefälle	Schulpflege	Ausschuss Schülerbelange (innerhalb seines Aufgabenbereichs)	Einzelne Behördenmitglieder / Leiter Bildung / Leitung Schulverwaltung	Schulleitungen / Fachleitungen
Innerhalb Voranschlag einmalig	100'000	100'000	20'000	10'000
Innerhalb Voranschlag wiederkehrend	30'000	30'000	6'000	3'000
Ausserhalb Voranschlag einmalig	100'000 (pro Jahr höchstens 300'000)	100'000 (pro Jahr höchstens 300'000)	3'000 (pro Jahr höchstens 5'000)	1'000 (pro Jahr höchstens 3'000)
Ausserhalb Voranschlag wiederkehrend	30'000 (pro Jahr höchstens 90'000)	30'000 (pro Jahr höchstens 90'000)	-	-
Gebunde Ausgaben	unbeschränkt	unbeschränkt	-	-



5. Verantwortungsbereiche

Ziel der Schulpflege ist es, sich vermehrt um die strategische Ausrichtung der Schule zu kümmern. Die Konstituierung 2010-2014 der Schulpflege basiert auf drei verschiedenen Säulen/Ebenen:

Strategische Themenbereiche

Operative Aufgaben

Ausschüsse, Delegationen und Vernetzung in Gemeinde

In den genannten Bereichen legt die Schulpflege Grundlagen, Richtlinien, Schwerpunkte und Prioritäten fest, übt die Aufsicht aus und nimmt jene Aufgaben wahr, welche ihr vom Gesetz zugeordnet werden.

Die verantwortlichen Behördenmitglieder führen ihre Aufgaben in direkter Zusammenarbeit mit den leitenden Mitarbeitenden aus. Für jedes verantwortliche Behördenmitglied wird eine Stellvertretung bestimmt.

Themenbereich Name	Strategische Aufgaben	Operative Aufgaben
Präsidium Christoph Alder	Planung / Führung Information/Kommunikation	Führung LB / Führung LSV (politisch) Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation Verhandlungen und Verträge Delegierter Schulpräsidenten-Konferenz Kontaktperson Sekundarschule Ausschuss Liegenschaften Ausschuss Sport und Freizeit
Personal und Recht Irene Cantarella	Anstellungsbedingungen Personalpflege	Koordination innerhalb der Schulpflege bei Anstellungen / Kündigungen / MAB / Un- terrichtsbesuchen Personalpflege (Gratulationen etc.) Anlässe der Schulpflege Kontaktperson Mittelstufe Ersatzdelegierte Jugendmusik Pfannenstil Ersatzdelegierte Vorstand SPBD Ersatzdelegierte Sonderpädagogische Ver- netzung des Bezirks Meilen
Schulentwicklung Stephan Christen	Qualitätsmanagement Frei-, Wahl- und Kreativfä- cher	Kontaktperson Sonderpädagogik Delegierter Vorstand SPBD Delegierter Sonderpädagogische Vernet- zung des Bezirks Meilen Delegierter AG Kultur



Themenbereich Name	Strategische Aufgaben	Operative Aufgaben
Finanzen/Controlling Martin Meier	Finanzen Controlling (inkl. Überprüfung Legislaturziele und Schulprogramme)	Budgetrichtlinien Kontaktperson Unterstufe
Eltern und Schüler / Vize-Präsidium Felix Weber	Elternmitwirkung/ -bildung/ -forum Elschu Tagesbetreuung Musikschule Schulsport	Koordination innerhalb der Schulpflege für Besuche Elternabende / Besuche Schulanlässe Kontaktperson Kindergarten / Grundstufe Kontaktperson Vereine Delegierter Elternforum Delegierter Jugendmusik Pfannenstil Ersatzdelegierter Schulpräsidentenkonferenz

Die Ausschuss Schülerbelange

Der Ausschuss Schülerbelange hat drei Mitglieder. Das Präsidium wird jeweils vom Themenverantwortlichen Schulentwicklung wahrgenommen.

Präsidium: Stephan Christen

Mitglieder: Felix Weber (stv. Präsidium); Irene Cantarella

Ersatzmitglieder: 1. Ersatz Martin Meier; 2. Ersatz Christoph Alder

Aufgaben

- Einsprachen / Beschwerden / Rekurse
- Disziplinarische Massnahmen
- Kinderschutzgruppe
- Sonderpädagogische Massnahmen

Delegiert an operativen Bereich:

Leiter Bildung	AG MINE AG Energiestadt AG Jugend SSA Erwachsenenbildung (DfE und Hauswirtschaftliche Fortbildung) Senioren in der Schule Küche und Mensa
Leiterin Schulverwaltung:	AG Informatik Personalreglemente Anpassung neue gesetzliche Vorgaben
Schulsozialarbeit:	AG Jugend



Projektgruppen

Für Vorhaben, welche die ganze Schule betreffen, oder zusätzliche finanzielle Mittel benötigen, kann der Schulpflege jederzeit die Bildung einer Projektgruppe beantragt werden. Als Grundlage jeder Projektgruppe dient der Projektauftrag.

Arbeitsgruppen

Für ständige Aufgaben, welche die ganze Schule betreffen, oder zusätzliche finanzielle Mittel benötigen, können die Schulpflege und die Schulleitungen Arbeitsgruppen einsetzen. Sie organisieren sich weitgehend selbstständig.

Unterschriftenregelung

Sämtliche rechtsverbindlichen Mitteilungen aufgrund von Entscheiden der Schulpflege, der Ausschüsse, der operativen Leitung sowie der Leiter/innen von Schuleinheiten erfolgen zusammen mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung durch das Schulsekretariat.

Der Schulpräsident führt gemeinsam mit der Leiterin der Schulverwaltung oder dem Leiter Bildung die rechtsverbindliche Unterschrift der Schule Uetikon am See. Bei Abwesenheit des Präsidenten unterzeichnet an seiner Stelle der Vizepräsident.

Die Behördenmitglieder, die Schulleitungen sowie der Leiter Bildung und die Leitung Schulverwaltung unterzeichnen dort mit Einzelunterschrift, wo ihnen gemäss Organigramm oder Pflichtenheft ein Aufgabengebiet zur selbstständigen Erledigung übertragen ist. Die Schulleitungen unterzeichnen im Namen ihrer Schuleinheit, Ausschusspräsidien unterzeichnen im Namen ihres Ausschusses, die Leitung Schulverwaltung im Namen der Schulverwaltung.

Rechnungen, die der Finanzverwaltung zur Zahlung übergeben werden, sind vom Budgetverantwortlichen zu visieren. Liegt der Rechnungsbetrag innerhalb des genehmigten Budgets der Laufenden Rechnung, genügt das Zweitvisum der Leiterin der Schulverwaltung.

Übersteigt der Rechnungsbetrag den Budgetbetrag, ist der Kredit vorgängig genehmigen zu lassen und die Rechnung vom Schulpräsidenten zu visieren.



6. Gesetzliche Grundlagen zu Aufgaben und Prozessen der Schule

Für viele der aufgeführten Aufgaben und Prozesse verfügt die Schule Uetikon am See über ergänzende Regelungen, welche die Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Schule regeln. Wo keine gemeindeeigene Regelung besteht, gelten die kantonalen Vorgaben.

Die Einführung oder Abänderung solcher Regelungen bedürfen eines Beschlusses der Schulpflege. Die Sammlung dieser Regelungen erfolgt nach der hier aufgeführten Nummerierung. Sie liegt in der Schulverwaltung auf und ist elektronisch abgelegt (Zugriff für Schulpflege, Schulleitung, Schulverwaltung).

	Gesetzliche Grundlage
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
1.1.1 Stellenschaffung / Zuteilung VZE (inkl. Stellenplanung)	§ 3 LPG; § 2 LPV
1.1.2 Stellenbeschrieb Schulleitung	§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG
1.1.3 Stellenbeschrieb Lehrpersonen	§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG
1.1.4 Stellenschaffung gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht
1.1.5 Stellenplanung und Stellenbeschrieb gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht
1.2 Anstellung / Entlassung	
1.2.1 Bewerbungsverfahren Schulleitung	§ 7 LPG, § 45 Abs. 3 VSG
1.2.2 Anstellung, Entlassung Schulleitung	§§ 7, 8 LPG
1.2.3 Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	§ 42 Abs. 1 VSG, § 7 LPG,
1.2.4 Anstellung, Entlassung Lehrpersonen	§§ 7,8 LPG
1.2.5 Mehrstundenzuteilung Lehrpersonen	§ 19 LPG und Gemeinderecht
1.2.6 Bewerbungsverfahren, Anstellung, Entlassung und Urlaub gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht
1.2.7 Anstellung und Entlassung Vikar/innen bis 3 Tage	Gemeinderecht
1.2.8 Anstellung und Entlassung Vikar/innen über 3 Tage	§§ 25, 26 LPG und § 30 LPVO
1.2.9 Bezahlter Urlaub bis 1 Woche	§ 28 LPVO
1.2.10 Bezahlter Urlaub mehr als 1 Woche und Urlaub	§ 28 LPVO; §§ 87-90, 98 VVO
1.2.11 Unbezahlter Urlaub	§ 29 LPVO



1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
1.3.1 Aufsicht, Beurteilung, Weiterbildung Schulleitung	§§ 11,12, 20 und § 24 LPG, § 23 LPV, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG, Org.statut Schule Uetikon s.4
1.3.2 Aufsicht Lehrpersonen	§ 21 LPG, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG
1.3.3 Beurteilung Lehrpersonen	§ 20 LPG, § 23 LPVO, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 VSG Org.statut Schule Uetikon s.4
1.3.4 Weiterbildung Lehrpersonen	§ 12 LPG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 VSG
1.3.5 Schulbesuche	§ 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 VSG, § 44 Abs. 1 VSV
1.3.6 Arbeitszeugnisse Schulleitung	§ 7 LPG, § 46 PG
1.3.7 Arbeitszeugnisse Lehrpersonen	§ 7 LPG, § 46 PG
1.3.8 Aufsicht, Beurteilung, Arbeitszeugnis, sowie Weiterbildung gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht
1.3.9 Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion	§ 24 LPG
1.3.10 Anordnung Freistellung / Fachaufsicht	§ 24 LPG
2. Schulorganisation	
2.1 Allgemein	
2.1.1 Bezeichnung der Schulen	§ 41 VSG
2.1.2 Organisationsstatut	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG
2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG
2.1.4 Stundenpläne	§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG
2.1.5 Ferien festlegen	§ 30 VSG, § 32 VSV
2.1.6 Einstellung Schulbetrieb ganze Schule	§ 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO
2.1.7 Einstellung Unterricht einer Klasse	§ 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO
2.1.8 Besuchstage festlegen	§ 29 VSG, § 31 VSV
2.1.9 Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG
2.1.10 Zuteilung Lehrpersonen an Klassen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG
2.1.11 Zuteilung Hausämter	§ 44 Abs. 1 & Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VSG
2.1.12 Grundsatzentscheid Spetten	§ 26 LPV, § 44 Abs. 1 VSG



2.1.13 Spetten	§ 26 LPV, § 44 Abs. 1 VSG
2.1.14 Raumzuteilung	
2.1.15 Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen im Rahmen des Schulprogramms	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 und § 45 Abs. 2 VSG, § 65 Abs. 2 VSV
2.1.16 Freifachangebot bestimmen	
2.1.17 Hausordnung einzelne Schulen erstellen	
2.2 Schülerinnen und Schüler	
2.2.1 Zuteilung an Schulen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG
2.2.2 Zuteilung an Klassen	§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4
3. Pädagogisches	
3.1 Allgemeines	
3.1.1 Schulprogramm	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3, §43 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 VSG, § 42 und § 65 Abs. 2 VSV
3.1.2 Jahresplanung	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 und § 45 Abs. 2 und § 47 Abs.2 VSG, § 43 VSV
3.2 Dispensation	
3.2.1 Dispensationen Schüler/innen	§ 29 VSV
3.2.2 Dispensation bis zu zwei Tagen /Jahr (Jokertage)	§ 30 Abs.1 und Abs. 3 VSV
3.3 Schullaufbahnentscheide	
3.3.1 Vorzeitige Einschulung, Rückstellung, Promotionsentscheide, Übertritts- und Umstufungsentscheide	§ 32 Abs. 1 VSG § 35 VSV
3.3.2 Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 32 Abs. 1 VSG, § 34 VSV
3.3.3 Vorzeitige Ausschulung	§ 3 Abs. 4 VSG
3.4 Disziplinar massnahmen	
3.4.1 Aussprache, Verweis, Versetzung in andere Klasse	§ 52 Abs. 1 lit. a VSG, § 56 VSV
3.4.2 Anhörung, Wegweisung vom fak. Unterricht, Auszeit, Versetzung in andere Schule, Entlassung aus der Schulpflicht	§ 52 Abs. 1 lit. b VSG, § 57 VSV
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
3.5.1 Festlegen des sonderpädagogischen Angebots	§§ 8, 11, 14, 15, 17, 18 VSM
3.5.2 Zuteilung der sonderpädagogischen Ressourcen an die Schulen (Anstellung IF-LP, Therapeuten, DaZ)	§ 42 Abs. 4 VSG
3.5.3 Zuweisungsverfahren (Grundsatz)	§ 37 Abs. 1 VSG



3.5.4 Standortbestimmung (schulisches Standortgespräch)	§ 24 VSM
3.5.5 Anordnung schulpsychologische Abklärung	§ 38 VSG, § 25 VSM
3.5.6 Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 38 VSG, § 25 VSM
3.5.7 Anordnung der sonderpädagogischen Massnahme	§ 26 Abs. 1 VSM
3.5.8 Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 39 VSG, § 26 Abs.2 VSM
3.5.9 Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen	§28 VSM (§§ 24-26 VSM)
3.5.10 Wenn keine Einigung erzielt wird	§28 VSM (§§ 24-26 VSM)
3.5.11 Sonderschulung	§ 37 Abs. 1 und 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM
4. Finanzen und Administration	
4.1 Budget / Rechnungsführung / Finanzkontrolle für Gemeinde, Mittelzuteilung an Schulen	§ 118 ff. GemG, § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG und Gemeinderecht
4.2 Verwaltung der an die Schule zugewiesenen Mittel	§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 VSG
4.3 Ausgabenbeschlüsse	§ 118 ff. GemG und Gemeinderecht
4.4 Liegenschaftenplanung und -bewirtschaftung	Gemeinderecht
4.5 Benutzung Schulhäuser durch Dritte	§ 118 ff. GemG und Gemeinderecht
5. Zusatzangebote und Weiteres	
5.1 Tagesbetreuung: Betriebs- und Tarifreglement	412.100 §11,27; 412.101 §27 VSG
5.2 Deutsch für Fremdsprachige Erwachsene / Frühförderung Deutsch: Konzept, Tarifreglement	
5.3 Zehntes Schuljahr	412.100 §9 VSG
5.4 Ausflüge (Lager, Exkursionen), Reglement	
5.5 Kostenbeteiligung Zahnbehandlung / Musikunterricht	818.22 §9 GesG; 410.6 §8 Musikschulverordnung

Abgenommen von der Schulpflege am 22. November 2011

Der Präsident:


Christoph Alder

Die Leitende Schulverwaltung:


Yvonne Kind

